

Fragen und Antworten zum Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Hessen.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch Vorlage des letzten Freistellungsbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids (inkl. der Anlage über die bestehende Steuerbefreiung) oder - bei Neugründungen (vor dem 11.3.2020) - durch den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a der Abgabenordnung - AO) zu erbringen.

Was sind die Voraussetzungen für das Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“?

Bei dem Antragsteller muss aufgrund der Corona-Virus-Pandemie ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass im ideellen Bereich oder im Bereich der Vermögensverwaltung vorliegen.

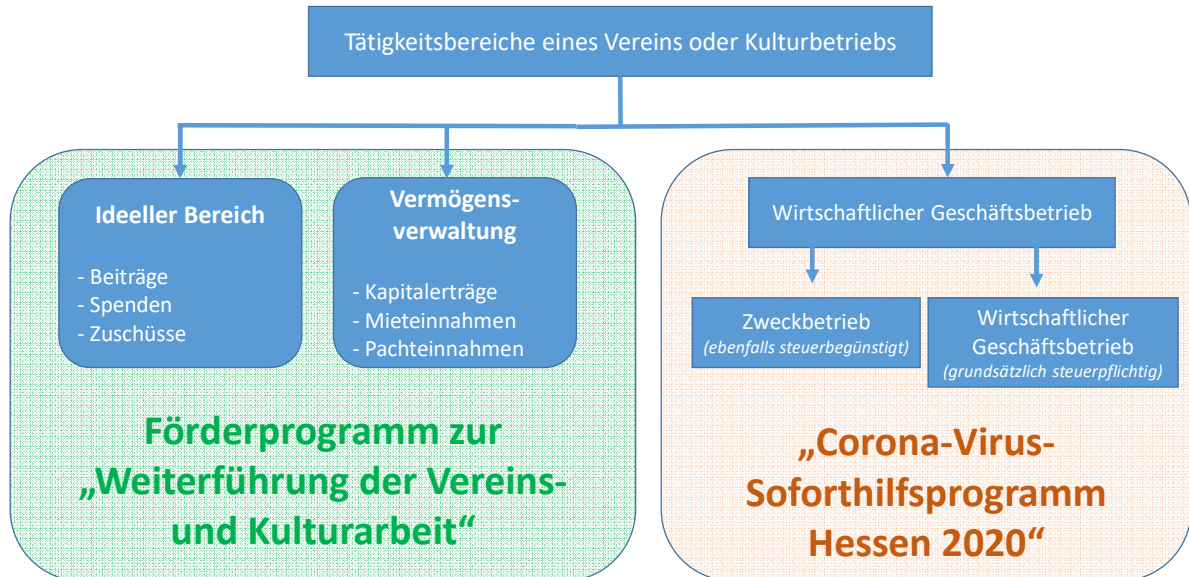
In diesem Fall können über das Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ finanzielle Hilfen von bis zu 10.000 Euro pro Verein beantragt werden. Wird der Höchstbetrag mit dem Erstantrag nicht ausgeschöpft und ergeben sich nach der Gewährung der Billigkeitsleistung im Laufe des Jahres weitere existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe, so kann ein erneuter Antrag gestellt werden. Die Gesamtsumme der Billigkeitsleistung der Anträge pro Verein ist auf 10.000 Euro beschränkt.

Ist der Liquiditätsengpass im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich des steuerbegünstigten Zweckbetriebs entstanden, können beim Regierungspräsidium Kassel ausschließlich Zuschüsse aus dem „Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020“ beantragt werden.

Bitte beachten Sie:

Beide Hilfsprogramme zielen auf die Beseitigung einer Existenzbedrohung in Folge mangelnder Liquidität. Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist dagegen nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Liquiditätsengpass liegt erst dann vor, wenn Ihr Verein Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 11. März 2020 entstanden sind, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Abgrenzung der vier Steuerbereiche eines gemeinnützigen Vereins



Was ist der ideelle Bereich eines Vereins?

Im ideellen Bereich wird der eigentliche satzungsmäßige Zweck eines Vereins verwirklicht, wie z. B. die Gesangsstunde beim Chor.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass jegliche Leistungen oder Ausgaben auf freiwilliger Basis geschehen. Es findet kein Leistungsaustausch statt. Daher zählen z. B. Spenden zum ideellen Bereich und Sponsoring – aufgrund der Gegenleistung – zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiele für Einnahmen des ideellen Bereichs:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Ersatzleistungen (z. B. für nicht geleistete Arbeitsstunden)
- Spenden (kein Sponsoring!)
- Staatliche Zuschüsse
- Zuschüsse von Verbänden

Beispiele für Ausgaben des ideellen Bereichs:

- Mitgliederverwaltung (z. B. Porto, Softwarelizenzen)
- Mitgliederpflege (z.B. Jubiläumsgeschenke)
- Verbandsbeiträge
- Kosten des ideellen Sportbetriebs
- Aufwandsentschädigungen / Auslagenersatz
- Vereinsversicherungen

- Kosten für Vereinszeitungen
- Kosten von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen o.ä.

Was ist der Bereich der Vermögensverwaltung?

Eine „Vermögensverwaltung“ liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Anlegen von Kapitalvermögen oder Vermietung von unbeweglichem Vermögen. In Abgrenzung vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist das entscheidende Kriterium dabei, dass die Einnahmen in erster Linie Ausfluss des Vermögens sind, also nicht die wirtschaftliche Betätigung (unter Einsatz des Vermögens) im Vordergrund steht.

Beispiele für Einnahmen für die Vermögensverwaltung:

- Zinsen und sonstige Kapitalerträge
- **dauerhafte** (mindestens ein halbes Jahr) Vermietung und Verpachtung (z.B. von Clubräumen, vereinseigenen Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar)

Beispiele für Ausgaben für die Vermögensverwaltung:

- Kosten der vermieteten oder verpachteten Immobilie (z.B. Grundbesitzabgaben, Energiebezug, Zinszahlungen)
- Depotgebühren für Anlagekonto von Wertpapieranlagen

Was ist der Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs?

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Soweit diese Tätigkeit eine unmittelbare Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszwecks darstellt, liegt regelmäßig ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor. Außerhalb der Verwirklichung satzungsmäßiger gemeinnütziger Zwecke spricht man vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Leistungsaustausch (Leistung gegen Gegenleistung) steht hierbei im Vordergrund und stellt damit schon eine wesentliche Abgrenzung zum ideellen Bereich dar. Diese liegt z.B. bereits dann vor, wenn ein einzelnes Fest veranstaltet wird und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden.

Beispiele für Einnahmen im Zweck- und/oder Wirtschaftsbetrieb

- Eintrittsgelder
- Bewirtungseinnahmen (Verkauf von Speisen und Getränken)
- Verkauf von Sport- und Fanartikeln
- Sponsoring-Einnahmen
- Kurzfristige Vermietung von eigenen Sportanlagen, Sportgeräten oder Vereinsräumen
- Veranstaltungen von Basaren, Straßenfesten, Trödelmärkten usw.
- Lotterien und Ausspielungen

Beispiele für Ausgaben im Zweck- und/oder Wirtschaftsbetrieb

- Künstlerhonorare
- GEMA, GEZ, Gebühren für Gestattung u.ä. Abgaben
- Laufende Kosten (Strom, Wasser, Gas, Versicherungen etc.) für wirtschaftlich genutzte Immobilien
- Herstellungskosten der Werbung
- Kosten von Sportveranstaltungen

Wohin muss ich mich wenden?

Besteht der Liquiditätsengpass im Bereich des wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetriebs, wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Kassel. In diesen Bereichen besteht ausschließlich die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen aus dem „Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020“.

Ansprechpartner für dieses Hilfsprogramm ist das Regierungspräsidium Kassel, die entsprechenden Informationen finden Sie unter: <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Ist der Liquiditätsengpass auf den ideellen Bereich oder die Vermögensverwaltung zurückzuführen, wenden Sie sich bitte an Ihr jeweils zuständiges Ministerium:

Beispiele:

Sportvereine	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport	corona- vereinshilfe@sport.hessen.de
Kulturvereine	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	corona- vereinshilfe@hmk.hessen.de
Tierschutzinitiativen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	corona- vereinshilfe@umwelt.hessen.de

Schulfördervereine	Hessisches Kultusministerium	corona-vereinshilfe@kultus.hessen.de
Vereine und Verbänden im Bereich Familie (Kinder, Jugendliche, Senioren), Arbeit, Soziales, Gesundheit, Menschen mit Behinderung, Integration und Asyl	Hessische Ministerium für Soziales und Integration	corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de
Opferhilfevereine	Hessisches Ministerium der Justiz	corona-vereinshilfe@hmdj.hessen.de
Entwicklungszusammenarbeit	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	corona-vereinshilfe@wirtschaft.hessen.de
Europa, Digitales. Politische Bildung, Ehrenamt	Hessische Staatskanzlei	corona-vereinshilfe@stk.hessen.de

Kann ich neben der Vereinshilfe auch Zuschüsse aus dem „Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020“ beantragen?

Besteht Ihr Verein sowohl aus einem ideellen Bereich als auch einem wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb und ist er in beiden Bereichen im Rahmen der Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann können Sie unabhängig von dem Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie (Vereinshilfeprogramm) auch einen Antrag beim Regierungspräsidium

Kassel auf Förderung aus dem „Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020“ stellen.

Ansprechpartner für dieses Hilfsprogramm ist das Regierungspräsidium Kassel, die entsprechenden Informationen finden Sie unter: <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Muss ich den Zuschuss ggfs. zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden und sich im Nachgang zur Auszahlung keine sonstigen Rückforderungsgründe ergeben.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird unverzüglich ausgezahlt. Sie können die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags dadurch reduzieren, indem Sie alle Unterlagen vollständig als Anlage zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird die Zeit von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung nur wenige Werktage betragen.

Ich habe bereits Vereins- und Kulturhilfe beantragt und erwarte nun zusätzlich Versicherungsleistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung oder anderweitiger freiwilliger Leistungen der Versicherer. Muss ich die Vereins- und Kulturhilfe zurückzahlen?

Für die Zahlung aus dem Vereins- und Kulturhilfeprogramm wird der insgesamt festgestellte Liquiditätsengpass unter Berücksichtigung aller Leistungen der Versicherer zu Grunde gelegt. Überschreitet die Summe der bereits geleisteten Sofort-/Vereins- und Kulturhilfezahlung zusammen mit im Nachhinein erhaltenen Entschädigungsleistungen aus bspw. Versicherungen den insgesamt festgestellten Liquiditätsengpass, dann muss der im Nachhinein zu viel gezahlte Anteil des Vereins- und Kulturhilfe-Zuschusses (=Überkompensation) zurückgezahlt werden.

Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte bei dem jeweiligen Ministerium, dass die Förderung bewilligt bzw. ausbezahlt hat unter Nennung der Nummer Ihres Bewilligungsbescheides (Aktenzeichen). Eine Missachtung kann einen Straftatbestand erfüllen.

Muss ich den Erhalt der Förderung versteuern?

Da es sich hierbei um einen Zuschuss handelt, der dem ideellen Bereich zuzuordnen ist, unterliegt er nicht der Besteuerung.